

Projekt: Umlegung der Erdgastransportleitung 841A im Bereich des Gewerbegebietes Hohenesch

Firma: DEA Deutsche Erdöl AG

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und § 9 Abs. 4 UVP in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVP

Standort: Landkreis Rotenburg (Wümme), Stadt Rotenburg (Wümme) und Gemeinde Bötersen.

- Länge der Leitungsverlegung 763m
- Länge des Leitungsrückbaus 500m
- Durchmesser > 300mm
- Verlegung im offenen Rohrgraben
- Ggf. Wasserhaltung erforderlich

Erste Stufe (§ 7 Abs. 2 UVP):

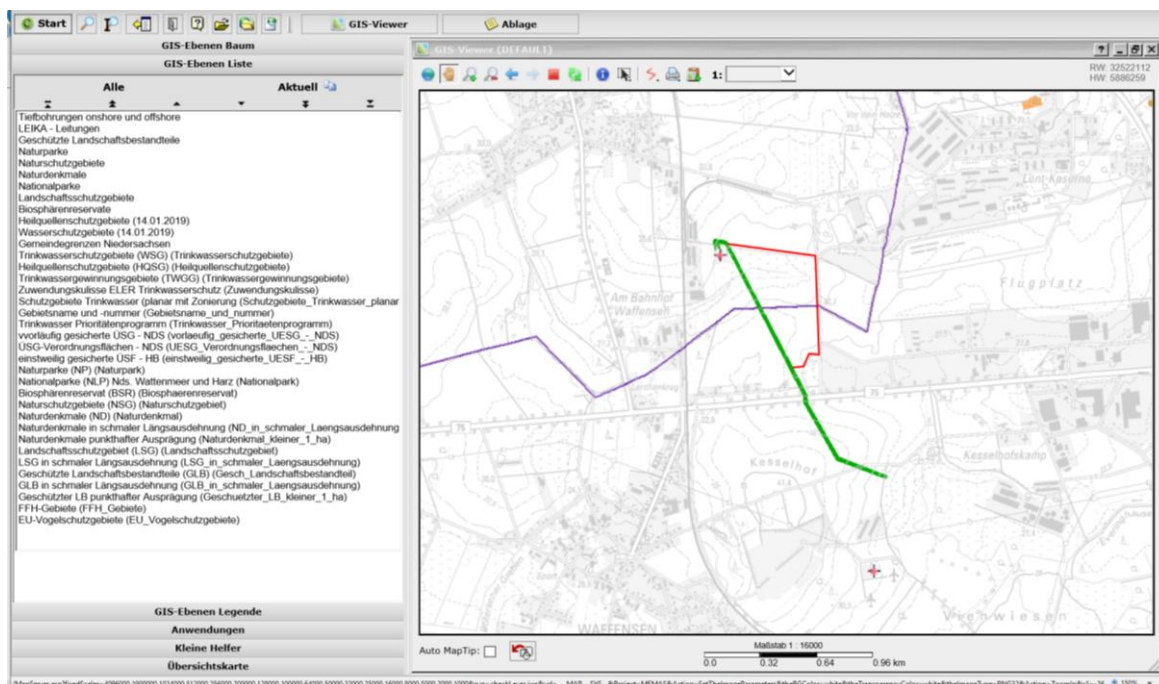
Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 23.05.2019, überprüft.

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVP

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Keine vorhanden
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht nach Nr. 2.3.1 erfasst	Keine vorhanden
Nationalparke und Nationale Naturdokumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Keine vorhanden
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Keine vorhanden
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Keine vorhanden
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Keine vorhanden
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Keine bekannt
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie	Keine Wasserschutzgebiete vorhanden Keine Heilquellenschutzgebiete vorhanden

Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Keine Risiko- oder Überschwemmungsgebiete vorhanden
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Chemischer Zustand des gesamten Grundwassers: schlecht Mengenmäßiger Zustand des Grundwassers: gut
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte in Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG	Vorhaben nicht im Bereich zentraler Orte
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden sind	Keine bekannt



Grün: Bestehende Leitung

Rot: ungefährender Verlauf der neuen Leitung

Violett: Gemeindegrenze

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

- Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) getrennt, gesammelt, verwertet oder beseitigt.
- Keine Bautätigkeit während der Vogelbrutzeit zwischen März und August. Ausnahmen davon nur nach Ortsbegehung durch eine fachkundige Person. Abweichend davon ist die Bautätigkeit auch unmittelbar nach der landwirtschaftlichen Ernte möglich.

- Während der Bautätigkeit Schutz von Gehölzbeständen durch geeignete Vorkehrungen gemäß DIN 18 920.
- Der Waldrand des benachbarten Eichen-Mischwaldes wird während des Baubetriebes von jeglicher Nutzung ausgenommen und durch einen Bauzaun abgesperrt.
- Bei ggf. erforderlicher Wasserhaltung darf das anfallende Wasser nur in allenfalls temporär wasserführende Gräben geleitet werden, um sicherzustellen, dass das einzuleitende sauerstoffarme Wasser keine Gewässerbiozönosen schädigt
- Der Baubetrieb ist auf die unbedingt erforderlichen Flächen zu beschränken. Die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen darf nur auf Flächen erfolgen, die hinsichtlich ihrer Biotopausstattung von weniger als allgemeiner Bedeutung sind, also auf Ackerland oder Verkehrsflächen.
- Die Arbeiten sind nach Einbruch der Dunkelheit einzustellen. Eine dauerhafte Beleuchtung der Baustelle ist nicht zulässig
- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen.
- Fachgerechtes Abräumen und getrennte Lagerung des Oberbodens sowie kulturfähigen Bodens vom übrigen Bodenaushub und anschließender sachgerechter Wiedereinbau des Oberbodens sowie kulturfähigen Bodens.
- Rekultivierung der Baubedingten beanspruchten Flächen in Orientierung am Ausgangszustand

Ergebnis der UV-Vorprüfung

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass ein Gebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3 betroffen ist. In dem Vorhabengebiet sind die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten. Im Vorhabengebiet ist der chemische Grundwasserzustand schlecht. Durch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Grundwasserzustandes kommt.

Die geplanten Leitungsabschnitte verlaufen durch landwirtschaftliches Gebiet, Teilbereiche sind als Gewerbefläche ausgewiesen. Die Leitung verläuft an der Außengrenze des Gewerbegebietes, so dass ein Nutzungskonflikt nicht besteht.

Die Einschätzung der Antragstellerin, dass die Auswirkungen des Vorhabens unter der Berücksichtigung der im Antrag genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf die Umwelt nicht erheblich sind, ist nachvollziehbar. Es kommt während Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Baulärm, bei trockener Witterung kann es zu Staubentwicklung kommen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase als nicht erheblich einzustufen.

Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie ergibt sich daher keine Notwendigkeit eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 23.05.2019
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag

